

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 9. NOVEMBER 1949

NUMMER 89

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 31. 10. 1949, Aufhebung der Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht. S. 1025. — RdErl. 30. 9. 1949, Geburtsbeurkundungen nach § 41 PStGes. S. 1026. — RdErl. 2. 11. 1949, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen. (Gesetz v. 11. Juli 1949. GV. NW. S. 243). S. 1029.

A. Innenministerium. G. Sozialministerium. F. Arbeitsministerium.

RdErl. 31. 10. 1949, Anrechnung von Fürsorge-Leistungen S. 1029.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 21. 10. 1949, Abndung von Zuwiderhandlungen gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung vom 28. Dezember 1948 auf

Grund des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1948. S. 1030.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Bek. 29. 10. 1949, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1034.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 26. 10. 1949, Verbot schwefelgebundener Wand- und Fußbodenplatten. S. 1034.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 1036.

1949 S. 1025
aufgeh. d.
1955 S. 9 Nr. 88

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Aufhebung der Koppelung zwischen Meldeverfahren und Wohnungsaufsicht

RdErl. d. Innenministers v. 31. 10. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 — Tgb.-Nr. 1223/49

Die Meldung einer zuziehenden Person bei der Meldebehörde erfolgt zum Zwecke der Erfassung sämtlicher am Ort befindlicher Personen; die Zuzugsgenehmigung dient dagegen wohnungswirtschaftlichen Zwecken. Die Meldepflicht hat demnach den tatsächlichen Aufenthalt an einem Ort und nicht die Berechtigung, dort Wohnung zu nehmen, zum Gegenstand. Die Erfüllung der Meldepflicht, deren Versäumung mit Strafe bedroht ist (§ 26 RMO), kann nicht durch die Koppelung mit der Zuzugsgenehmigung erschwert oder unmöglich gemacht werden. Die Meldebehörden werden daher angewiesen, Anmeldungen auch dann entgegenzunehmen, wenn die erforderliche Zuzugsgenehmigung nicht nachgewiesen werden kann.

Es ist des öfteren vorgekommen, daß Personen, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben, aus der Entgegennahme der Anmeldung einen Anspruch auf Erteilung der Zuzugsgenehmigung ableiten wollten. Da die Zuzugsgenehmigung durch die Erfüllung der Meldepflicht und die Annahme der Anmeldung seitens der Meldebehörde nicht ersetzt wird, ist diese Tatsache allen Personen, die sich anmelden, deutlich zum Ausdruck zu bringen. Die Meldebehörden der Brennpunktgemeinden haben daher bei Entgegennahme einer Anmeldung auf jedem Stück des in dreifacher Ausfertigung zu fordernden Anmeldescheins handschriftlich (mit roter Tinte) oder durch Stempelaufdruck folgenden Vermerk zu setzen:

„Gilt nicht als Zuzugsgenehmigung oder befristete Aufenthaltsgenehmigung“.

Die 3. Ausfertigung des Meldescheines erhält der Anmeldende als Anmeldebestätigung.

Das gleiche gilt bei Ummeldungen, die innerhalb einer Gemeinde vorgenommen werden. In diesen Fällen hat der Vermerk zu lauten:

„Gilt nicht als Genehmigung zur Benutzung von Wohnraum.“

Diesen Vermerk setzen die Gemeinden, die nicht zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt sind, auch auf die Anmeldescheine.

Der Wohnungsbehörde (Wohnungsamt) ist von jeder Ab-, An- oder Ummeldung durch Übersendung des Erststückes des Meldescheines baldmöglichst Kenntnis zu geben. Nach Auswertung durch die Wohnungsbehörde ist der Meldeschein an die Meldebehörde wieder zurück-

zusenden. Es bleibt aber den beteiligten Stellen überlassen, durch besondere Vereinbarung in dieser Hinsicht ein abweichendes Verfahren zu wählen.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Pflicht zur Beschaffung des Personalausweises nach Art. I der Verordnung Nr. 53 der Militärregierung schon dann entsteht, wenn eine Person nach den Bestimmungen der Reichsmeldeordnung meldepflichtig wird. Die Ausstellung des Personalausweises darf aus diesem Grund gleichfalls nicht von der Erteilung der Zuzugsgenehmigung abhängig gemacht werden. Es ist auch nicht zulässig, in Fällen, in denen eine An- oder Ummeldung ohne den Nachweis der wohnungsrechtlichen Zulässigkeit zum Wohnungswechsel vorliegt, dieses auf dem Personalausweis zu vermerken (Art. IV a. a. O.).

Die RdErl. des OP. Westfalen vom 3. Mai 1946 — IV — A — III — 45 — und des OP. Nord-Rheinprovinz vom 18. Mai 1946 — Bau 913 — 103 — 46 — sowie der Erlaß des Ministeriums für Wiederaufbau vom 22. August 1947 — III C (WB) 2270 — werden mit Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau aufgehoben.

Der Erlaß des Sozialministers vom 22. August 1949 — I C 2800 — (MBl. NW. S. 845) betr. Aufnahme illegaler Grenzgänger und einzelreisender Flüchtlinge bleibt unberührt. In diesen Fällen ist an Stelle der Abmeldebestätigung der Einweisungsbescheid eines der Hauptdurchgangslager des Landes zu verlangen.

An die Regierungspräsidenten und die Meldebehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 1025.

Geburtsbeurkundungen nach § 41 PStGes.

RdErl. d. Innenministers v. 30. 9. 1949 — Abt. I 18—0.

Nachstehend gebe ich ein Muster für einen nachträglichen Geburtseintrag nach § 41 PStG. Dazu weise ich noch auf folgendes hin. Die Anzeige kann ohne Ausnahme die Kindesmutter machen; diese muß auch den Geburtseintrag unterschreiben. Andere Personen, die von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet sind, werden regelmäßig nicht da sein. Ein Zusatz in dem Eintrag (in nachst. Muster zwischen „evangelisch“ und „wohnhaft in Münster (Westf.)“, wie: „zur Zeit der Geburt wohnhaft in Danzig, Hundegasse 12, jetzt“ (ein solcher Zusatz soll wohl auf die nicht freiwillige Evakuierung und die nicht gewollte Aufgabe des bisherigen Wohnsitzes hinweisen) ist abzulehnen und praktisch auch wertlos. Eine besondere Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nach § 28 PStG. ist in einem solchen Fall nicht erforderlich.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

1949 S. 1026
aufgeh. d.
1955 S. 56 Nr. 235

149 S. 1029 o.
aufgeh.
55 S. 1061 Ziff. 5
1949 S. 1029 o.
aufgeh.
1955 S. 2235/36

**Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften
sowie Geschicklichkeitsspielen
(Gesetz vom 11. Juli 1949 GV. NW. S. 243)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 11. 1949 —
Abt. I — 132 — 1390/49

Im Nachgang zu dem RdErl. vom 26. August 1949 —
Abt. I — 132 — 1390/49 (MBI. NW. S. 849) wird im Ein-
vernehmen mit dem Herrn Arbeitsminister und Sozial-
minister bestimmt:

1. Die Genehmigung von Wettannahmestellen ist auf die Dauer des Vertrages zu beschränken, den der Inhaber der Annahmestelle mit dem Totounternehmen abgeschlossen hat.
2. Arbeitsmarktpolitische Bedenken im Sinne der Ziffer C 2 b des RdErl. vom 26. August 1949 (MBI. NW. S. 849) bestehen dann, wenn der Antragsteller nicht zu einem Personenkreis der Schwerbeschädigten oder sonst Sozialbedürftigen gehört. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor und soll aus anderen besonderen Gründen die Genehmigung trotzdem erteilt werden, so ist zuvor an den Herrn Arbeitsminister zu berichten.
3. Vor Erteilung der Genehmigung ist eine Verwaltungsgebühr von 10 DM zu erheben.
4. Die erfolgte Genehmigung von Totoannahmestellen ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

— MBI. NW. 1949 S. 1029.

**A. Innenministerium
G. Sozialministerium
F. Arbeitsministerium**

Anrechnung von Fürsorge-Leistungen

RdErl. d. Innenministers Nr. 39/49 v. 31. 10. 1949 —
Abt. V/1 — 600 — f — 5, d. Sozialministers u. d.
Arbeitsministers

Damit die Verfolgten des Naziregimes, die Fürsorgeunterstützung beziehen und deren Renten noch nicht bzw. erst später festgestellt werden, in den Genuß der vom Herrn Sozialminister mit Erlaß vom 20. Mai 1949 empfohlenen Vergünstigungen gelangen, ordnen wir an:

I. Bei festgesetzten Renten auf Grund des Gesetzes vom 5. März 1947 über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenen-Rente an die Opfer der Naziunterdrückung:

1. a) Zur Deckung der aufgewandten Fürsorgekosten darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhaltes in einer Anstalt bis zu einer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu einer halben Höhe zurückgegriffen werden (RVO § 1535 b). Als rückständige Rentenbeträge im Sinne des § 1535 b RVO sind nur die Rentenbeträge anzusehen, die der Berechtigte trotz Fälligkeit nicht abverlangt (Erl. des fr. RAM und RMDJ. vom 9. September 1940 — II b 5594 —). Rentennachzahlungen auf Grund des Ges. vom 5. März 1947 über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenen-Rente an die Opfer der Naziunterdrückung sind daher nicht als rückständige Rentenbeträge im Sinne des § 1535 b RVO anzusehen und die Bezirksfürsorgeverbände können auf sie nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgreifen.
- b) Es wird empfohlen, auf den Rest der Rentennachzahlung nicht zurückzugreifen
 - (I) bei Familien mit drei oder mehreren Kindern,
 - (II) bei Personen, die älter als 50 Jahre sind,
 - (III) wenn das Gesamtnettoeinkommen des ehem. Hilfsbedürftigen und seiner Angehörigen im

Familienhaushalt das Dreifache des Richtsatzes (ggf. mit den Familienzuschlägen) nicht übersteigt.

2. Arbeitslosenunterstützung (Alu) wird auf die Renten nicht angerechnet (§ 11 der ersten DVO zum Gesetz vom 5. März 1947 über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenen-Rente an die Opfer der Naziunterdrückung).

II. Bei Rentenvorschub ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Der Rentenvorschub wird auf die 50 Prozent Sonderunterstützung nach Zonenanweisung 2900 bzw. auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge angerechnet.
2. Bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit wird den Bezirksfürsorgeverbänden empfohlen, monatlich für den Rentner 7 DM, für die Witwe 5 DM und für die Waise 4 DM freizulassen (Erlaß des Sozialministers vom 16. August 1949, Abschn. II).
3. Bei der Berechnung der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung (Alfu) sind Rentenvorschüsse, die zunächst als Beihilfen anzusehen sind, nicht anzurechnen (Mitteilungsblatt des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen Nr. 1 vom 1. September 1949).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1949 S. 1029.

D. Verkehrsministerium

1499 S. 1030
aufgeh.
1955 S. 794 Nr. 310

Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung vom 28. Dezember 1948 auf Grund des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1948

RdErl. d. Verkehrsministers v. 21. 10. 1949 — IV A 1 — 60

Zuwiderhandlungen gegen die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 waren gemäß § 5 dieser Verordnung nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz zu bestrafen. Gemäß §§ 102 Ziffer 6, 105 (Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts [Wirtschaftsstrafgesetz — WiStrG —] vom 26. Juli 1949, veröffentlicht im Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 27 S. 391 ff.) sind die Strafbestimmungen des Bewirtschaftungsnotgesetzes (§§ 9 bis 31) außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind die Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes getreten.

Demgemäß wird Ziffer C meines Runderlasses vom 2. Februar 1949 betreffend Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung (MBI. NW. 1949 S. 142 ff.), ausgenommen Ziffer C II 1 und Ziffer C II 8, aufgehoben und folgendes bestimmt:

1. Das Wirtschaftsstrafgesetz unterscheidet

- a) Wirtschaftsstraftaten,
- b) Ordnungswidrigkeiten.

Als Wirtschaftsstraftaten sind anzusehen die in den §§ 1—5 WiStrG aufgeführten Tatbestände. Sie betreffen nicht Verstöße gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung.

Die in den §§ 7—21 definierten Tatbestände können sowohl Wirtschaftsstraftaten als auch Ordnungswidrigkeiten sein. Die Abgrenzung, ob es sich im Einzelfall um eine Wirtschaftsstraftat oder um eine Ordnungswidrigkeit handelt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 WiStrG. Bei den in den §§ 7—21 WiStrG angeführten Handlungen liegen Wirtschaftsstraftaten also nur dann vor, wenn sie objektiv besonders umfangreich sind oder subjektiv eine besonders strafbare Gesinnung und Haltung des Beschuldigten erkennen lassen. Sofern diese erschwerenden Voraussetzungen nicht festgestellt werden können, handelt es sich also bei den Tatbeständen der §§ 7—21 WiStrG um Ordnungswidrigkeiten.

Endlich sind in den §§ 23 und 24 WiStrG noch zwei Tatbestände festgestellt, die in jedem Falle nur Ordnungswidrigkeiten sind. Eine Prüfung der in § 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen kommt hierbei nicht in Betracht.

Mit dem Gebrauch von Verkehrsmitteln befaßt sich § 17 WiStrG. Gemäß § 104 in Verbindung mit § 17 sind also Verstöße gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes zu ahnden. Wie oben dargelegt, kann es sich hierbei um Wirtschaftsstraftaten handeln, sofern die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gegeben sind, oder um Ordnungswidrigkeiten, soweit diese erschwerenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

2. Die Ermittlungen bei Wirtschaftsstraftaten führt die Staatsanwaltschaft (§ 54 Abs. 1 WiStrG); die Verhängung von Strafen erfolgt durch die ordentlichen Gerichte (§§ 17, 22 Abs. 1 WiStrG). Die Verwaltungsbehörde ermittelt bei Ordnungswidrigkeiten, auch Bußgeldsachen genannt (§ 54 Abs. 1 WiStrG), und erläßt den Bußgeldbescheid (§§ 17, 22 Abs. 2, 77 Abs. 1 WiStrG).

Entgegen der Regelung nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz entscheidet jetzt die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde, ob eine Wirtschaftsstraftat oder eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Die Verwaltungsbehörde kann von sich aus vorgehen, wenn sie nach ihrer Prüfung nur eine Ordnungswidrigkeit als vorliegend erachtet; eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist nur erforderlich, wenn die Verwaltungsbehörde eine Wirtschaftsstraftat als gegeben ansieht. Setzt die Staatsanwaltschaft nach § 54 ein Gerichtsverfahren in Gang, weil sie eine Wirtschaftsstraftat als gegeben ansieht, so muß sie in diesem Falle der Verwaltungsbehörde Mitteilung zukommen lassen. Eine gleiche Mitteilungspflicht besteht für die Verwaltungsbehörde nicht, wenn sie Bußgeldsachen aufgreift und verfolgt. Die Stellung der Verwaltungsbehörde bei laufenden gerichtlichen Wirtschaftsstrafverfahren ist gegenüber früher wesentlich gestärkt (§§ 58—64 WiStrG).

3. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 17 WiStrG „Gebrauch von Verkehrsmitteln“ ist der Regierungspräsident, § 99 Abs. 2 WiStrG in Verbindung mit meinem Runderlaß vom 2. Februar 1949 Ziffer C II 1 (MBl. NW. S. 147). Die örtliche Zuständigkeit regelt § 78 WiStrG.

4. a) Anzeigen werden im Regelfall von der Polizei erstattet; diese sendet ihre Verhandlungen der Staatsanwaltschaft (§ 55 Abs. 2 WiStrG). Ergeben die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, daß die vorliegende Wirtschaftsstrafsache eine Wirtschaftsstraftat nicht enthält, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Bußgeldsache darstellt, so hat sie das Verfahren mit ihrer Stellungnahme an die Verwaltungsbehörde abzugeben.

b) Gehen Anzeigen bei einer Verwaltungsbehörde ein, so kann der Regierungspräsident im Bußgeldverfahren die Ermittlungen selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. Die Polizei ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen. Die Gerichte haben Amtshilfe zu leisten (§ 66 WiStrG).

Es hat sich schon im Ordnungsstrafverfahren als zweckmäßig erwiesen, daß die Ermittlungen im Regelfalle durch die Polizei erfolgen. An diesem Verfahren ist auch jetzt festzuhalten.

c) Stellt der Regierungspräsident im Hinblick auf § 6 Abs. 2 WiStrG oder sonst Tatsachen fest, die den Verdacht gerichtlich zu verfolgender Straftaten begründen, so hat er die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 54 Abs. WiStrG). Dies gilt u. a. bei Zuwiderhandlungen gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung mit solchen Kraftfahrzeugen, die nicht zugelassen sind (I Abs. 6 Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung); in solchen Fällen hat der Zuwiderhandelnde gleichzeitig gegen § 23 oder § 25 Kraftfahrzeuggesetz verstoßen. Dieser rechtliche Gesichtspunkt kann im Bußgeldverfahren nicht berücksichtigt werden. Hinzu kommt, daß die letztgenannten Bestimmungen neben der Geldstrafe wahlweise eine Frei-

heitsstrafe vorsehen und somit gegenüber dem Bußgeld strenger sind. In diesen Fällen ist die Sache ohne Anstellung weiterer Ermittlungen der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.

d) Der Staatsanwaltschaft ist Mitteilung zu machen, sofern der Regierungspräsident das Verfahren einstellt. Der Regierungspräsident setzt den Betroffenen in Kenntnis, wenn dieser als solcher vernommen worden ist. Der Staatsanwaltschaft sind die Akten auf Verlangen zu übersenden (§ 76 WiStrG).

e) Kommt der Regierungspräsident auf Grund der Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß keine Wirtschaftsstraftat, jedoch eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so setzt er das Bußgeld durch Bußgeldbescheid fest (§§ 77, 79 WiStrG). Die Geldbuße beträgt mindestens 3 DM, höchstens 100 000 DM (§ 29 Abs. 1 WiStrG). In Fällen von geringerer Bedeutung kann an Stelle der Festsetzung einer Geldbuße eine schriftliche Verwarnung erteilt werden. Für sie kann eine Gebühr von nicht mehr als 2 DM erhoben werden; Auslagen werden nicht erhoben (§ 29 Abs. 2 WiStrG).

Ist die Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung, so ist von der Festsetzung eines Bußgeldes Abstand zu nehmen (§ 22 Abs. 2). In solchen Fällen ist auch keine schriftliche Verwarnung zu erteilen.

5. Der Regierungspräsident kann Geldbußen über den Betrag von 500 DM hinaus nur mit meiner Zustimmung festsetzen. In derartigen Fällen ist mir Bericht zu erstatten unter Beifügung der Akten. Der Bericht hat einen Bußgeldvorschlag zu enthalten.

6. Für die Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 2 WiStrG wird das Amtsblatt des Regierungspräsidenten bestimmt.

7. Die gemäß § 80 WiStrG vorgeschriebene Zustellung des Bußgeldbescheides an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch die Übersendung einer Ausfertigung unter Beifügung der Akten. Auf die Beifügung der Akten kann verzichtet werden. Dies ist aktenkundig zu machen (§ 80 Abs. 3 WiStrG). Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, sich mit den zuständigen Staatsanwaltschaften in Verbindung zu setzen, um eine Regelung dahin zu erzielen, daß die Akten erst dann übersandt werden, wenn sie von der Staatsanwaltschaft angefordert werden.

8. Wird im Falle des § 81 Abs. 3 Satz 2 WiStrG der ergangene Bußgeldbescheid zurückgenommen und von dem Bußgeld abgesehen, so genügt Benachrichtigung des Antragstellers. Wird ein neuer Bußgeldbescheid erlassen, so hat dieser den Erfordernissen des § 79 WiStrG zu entsprechen und ist gemäß § 80 WiStrG zuzustellen.

9. Die Vollstreckung des Bußgeldbescheides und die Erhebung der Kosten der Vollstreckung des Bußgeldes erfolgen nach landesrechtlichen Bestimmungen (§§ 95, Abs. 1, 98 Abs. 5 WiStrG), demgemäß also nach dem Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetzsammlung S. 252) in Verbindung mit der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetzsammlung S. 545).

Die Regierungspräsidenten haben bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde die Durchführung des Zwangsverfahrens zu beantragen.

10. Die Vereinnahmung der Bußgelder und Gebühren sowie die Kontrolle ihrer Eingänge erfolgen durch die Regierungspräsidenten. Die Verwendung geschieht in der gleichen Weise wie bei den Strafgebern und Gebühren im Ordnungsstrafverfahren.

11. Die Höhe der Gebühren und Auslagen ergibt sich aus § 98 WiStrG.

12. Der Regierungspräsident kann im Falle der fruchtlosen Vollstreckung einer Geldbuße und bei einem begründeten Anlaß zu der Annahme, daß der Betroffene sich der Zahlung des Bußgeldes zu entziehen sucht, bei dem nach § 92 Abs. 1 WiStrG zuständigen Amtsgericht die Festsetzung der Erzwingungshaft beantragen. (§ 96 Abs. 1 WiStrG).

13. Das Unterwerfungsverfahren regelt § 92 WiStrG. Bezüglich der Übersendung der Akten (§ 92 Abs. 3 Satz 3 WiStrG) ist wie unter Ziffer 7 Satz 3 zu verfahren.

14. Kommt die Einziehung von Gegenständen nach § 48 WiStrG in Betracht, so kann diese nur nach meiner vorherigen Zustimmung angeordnet werden; dies gilt auch bei einer Einziehung im Unterwerfungsverfahren (§ 92 Abs. 1 WiStrG).

15. Die Änderung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheides ist gemäß § 94 WiStrG unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Befugnis zur Abänderung oder Aufhebung wird hiermit den Regierungspräsidenten übertragen.

16. Alle vor dem 1. Oktober 1949 begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung sind nach den Bestimmungen des Wirtschaftsstrafgesetzes zu ahnden (§§ 104, 105 Abs. 2 WiStrG), soweit nicht bis zum 1. Oktober Ordnungsstrafbescheide erlassen worden sind. Ist der Ordnungsstrafbescheid noch nicht rechtskräftig, ist dieser als Bußgeldbescheid anzusehen und der Betroffene hat die ihm nach dem Wirtschaftsstrafrecht zustehenden Rechte.

17. Bußgeldbescheide sind nach folgendem Muster zu erlassen:

Der Regierungspräsident
—Verkehrsdezernat—
A.Z.:

Ort und Datum

Bußgeldbescheid

Auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes — Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung — vom 28. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 1 vom 4. Januar 1949 S. 1) und der Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes — Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung — vom 31. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 2 vom 27. Januar 1949 S. 7) in Verbindung mit §§ 17, 22 und 29 Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Nr. 27 vom 11. August 1949 S. 193) wird hiermit gegen Sie eine Geldbuße von DM (wörtlich): festgesetzt.
Tatbestand:
Beweismaterial:

Die Kosten des Bußgeldverfahrens werden Ihnen gemäß § 97 Gesetz zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts auferlegt.

Gegen diesen Bußgeldbescheid ist Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides schriftlich oder mündlich zur Niederschrift entweder bei mir oder dem zuständigen Gericht zu stellen. Zuständiges Gericht bei Geldbußen bis zu 5 000 DM ist das Amtsgericht, bei mehr als 5 000 DM die Strafkammer des Landgerichts.

Die Staatsanwaltschaft kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides Antrag auf gerichtliche Überprüfung stellen, ob die dem Bußgeldbescheid zu Grunde liegende Zuwiderhandlung als Wirtschaftsstraftat gerichtlich zu verfolgen ist.

Die Geldbuße und die unten berechneten Kosten sind innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Regierungshauptkasse in bar oder durch Überweisung zu zahlen und zwar bei Überweisung unter Bezeichnung auf dem Postabschnitt: „Bußgeldbescheid Nr.“
A.Z.

Im Auftrage:

.....

An **Kostenrechnung:**
Herrn/Frau
durch Postzustellungsurkunde!

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

an die Stadt- und Landkreise.

— MBI. NW. 1949 S. 1030.

F. Arbeitsministerium

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 29. 10. 1949 — III K 36, 31

Nachstehende Sprengstofflizenzen werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers:	Lizenart Nr. und Datum:	Aussteller:
Franz Drösser Leverkusen- Küppersteg, Görresstr. 4	Transportlizenz NRW 41/21 vom 16. 10. 1948	Gewerbeaufsichts- amt Solingen
Hermann Heidel- berg, Leverkusen- Schlebusch, Opföhenerstr. 51	Transportlizenz NRW 41/30 T vom 13. 4. 1949	Gewerbeaufsichts- amt Solingen

— MBI. NW. 1949 S. 1034.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Verbot schwefelgebundener Wand- und Fußbodenplatten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 26. 10. 1949 — II A — 2293/49

1. Mit RdErl. vom 28. Februar 1949 ist die Verwendung schwefelgebundener Wandplatten, die von der Firma Syma, Bad Reichenhall, Werk Kochendorf (Württemberg) hergestellt werden, bauaufsichtlich verboten worden.

In Ergänzung dieses RdErl. wird dieses Verbot auf alle gleichartigen oder ähnlichen Erzeugnisse ausgedehnt, nachdem der Landessachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten die Ablehnung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung von schwefelgebundenen Wandplatten empfohlen hat.

2. Soweit für bereits eingebaute Platten der Nachweis erbracht werden kann, daß der Schwefelgehalt unter 50 Prozent, der Metalloxydgehalt unter 1 Prozent bleiben und alle weiteren Zusätze keine brennbaren Stoffe enthalten, wird in Abweichung von meinem die Wandplatten aus der Produktion der Firma Syma, Reichenhall betreffenden Erl. vom 28. Februar 1949 auf die generelle Forderung der Beseitigung bereits eingebauter Platten verzichtet. Die Bauaufsichtsbehörden haben jedoch die Beseitigung aller schwefelgebundenen Platten in jedem Falle auch dann zu verlangen, wenn diese in Gebäuden eingebaut sind, deren Räume zum dauernden Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Theater, Kinos, Versammlungsräume, Kirchen usw., ferner überall dort, wo die Platten in der Nähe von Feuerstätten jeder Art angebracht sind oder sonst die Gefahr einer Entzündung besteht.

Bezüglich der chemischen Zusammensetzung genügt im allgemeinen die Vorlage einer eidesstattlichen Erklärung der Herstellerfirma, wenn nicht anderweitige Verdachts-

momente eine chemische Untersuchung im Einzelfalle erforderlich machen.

Bezug: RdErl. v. 28. 2. 1949 — II A — 259/49 (MBI. NW. S. 272)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
Außenstelle Essen des Wiederaufbauministeriums, Bauaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1949 S. 1034.

Berichtigung

Betrifft: Wahl zum ersten Bundestag — Wahlkosten. — RdErl. d. Innenministers v. 20. 9. 1949 (MBI. NW. S. 989)

Unter Gemeindegruppe VI muß es „10 000“ heißen statt „10 100“.

— MBI. NW. 1949 S. 1036.